



Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot – Veröffentlichung am 06.04.2023

In der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO	1
TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	1
Top 3: Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rot an der Rot für das Jahr 2023	1
TOP 4: Verabschiedung des Wirtschaftsplans Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2023	1
TOP 5: Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung: Antrag auf Genehmigung einer Eigenwasserversorgung sowie Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang: Rot an der Rot – Ellwangen.....	2
TOP 6: Bedarfsplanung Kindergarten für das Kindergartenjahr 2023/24	2
Top 7: Bausachen.....	3
Top 8: Vergabe Bauleistungen: Erweiterung und Umbau Kindertageseinrichtung im EG / Erweiterung und Umbau Grundschule im OG – Haslach – Fliesenarbeiten.....	3
Top 9: Fragen aus dem Gemeinderat	3

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Ein Einwohner erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets in Spindelwag.

Die Vorsitzende antwortet, das Spindelwag von der Verwaltung derzeit nicht thematisiert werde, der Fokus liege derzeit im Bereich Haslach, da dort die wasserrechtliche Erlaubnis nur befristet erteilt sei.

TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Die Vorsitzende informiert über den Jahresbericht 2022 der örtlichen Bücherei. In diesem Zuge bedankt sie sich bei der Leitung, Frau van der Schoot, dem Ehepaar Kaltenthaler und bei allen Ehrenamtlichen für den unermüdlichen und vorbildlichen Einsatz für die kleinen und großen Kunden unserer Bücherei. Die Bücherei ist ein toller Treffpunkt für Kinder, Familien aber auch Ältere und somit ein wichtiger Ort in unserer Gemeinde.

Weiter gibt die Vorsitzende zwei nichtöffentlich gefasste Beschlüsse aus der Sitzung vom 27.02.2023 bekannt.

Top 3: Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rot an der Rot für das Jahr 2023

Gemäß § 79 GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Aufwendungen und Erträge. Die Eckdaten mit Begründung sind im Vorbericht des Haushaltsplans dargestellt. Der Haushaltsplan umfasst die vorgeschriebenen Anlagen wie Stellenplan, Entwicklung der Liquidität und Übersichten zu Rücklagen, Rückstellungen und Schulden.

Kämmerer Rettenmaier präsentiert kurz die wichtigsten Haushaltszahlen, die sich in analoger Form auch im Vorbericht zum Haushaltsplan befinden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Haushaltsplan zur Kenntnis und beschließt auf Antrag aus dem Gremium, die Beschlussfassung der Haushaltssatzung auf die Folgesitzung zu vertagen.

TOP 4: Verabschiedung des Wirtschaftsplans Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 96 GemO in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Eigenbetrieb Gemeindewasserversorgung Rot an der Rot für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung ist Bestandteil des Haushaltsplans 2023. Anders als die Haushaltssatzung, hat der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung jedoch keinen Satzungsstatus. Die Eckdaten mit Begründung sind im Vorbericht des Wirtschaftsplans dargestellt. Als wesentliches Vorhaben ist die Fertigstellung der Verbindungsleitung Jägerhaus – Spindelwag – Ellwangen im Investitionsplan vorgesehen. Es werden keine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023 eingestellt, da die Investitionen im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die Kreditaufnahme im Jahr

musste 2022 in Höhe von ca. 880.000 € in Anspruch genommen werden. Zum Ausgleich der Investitionen sind keine neuen Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Schuldenstand beläuft sich zum 31.12.2021 voraussichtlich auf rund 4.349.402 €. Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Stammkapitalerhöhung um 280.000 € vorgesehen. Die steuerliche Mindesteigenkapitalquote von über 30 % wird gewährleistet. 2023 werden vorläufig die letzten im Finanzplan zu berücksichtigenden Investitionen (2024 – 2025) umgesetzt und abgerechnet. Weitere Investitionen werden derzeit nicht geplant, insbesondere im Hinblick auf die Finanzlage und die daraus entstehende Gebührenlast. Gewinne sollen zur Schuldentilgung herangezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan Wasserversorgung. Dieser wird über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot bekannt gegeben.

TOP 5: Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung:

Antrag auf Genehmigung einer Eigenwasserversorgung sowie Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang: Rot an der Rot – Ellwangen

Ein Bürger aus Ellwangen hat mit Schreiben vom 08.09.2019 einen Antrag auf Genehmigung einer Eigenwasserversorgung sowie einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung für das Bewässern des Gartens auf dem Grundstück gestellt. Bisher wurden bei der Gemeinde Rot an der Rot insgesamt 9 Anträge auf Teilbefreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach der Wasserversorgungssatzung genehmigt. Dabei handelt es sich um eine Verbrauchsmenge von geschätzt ca. 26.000 m³. Die Wasserversorgung Rot ist verpflichtet, auch für diese Verbraucher die befreite Wassermenge dauerhaft vorzuhalten, da jeder dieser Verbraucher weiterhin das Recht hat, die allgemeine Wasserversorgung wieder in Anspruch zu nehmen. Diese sogenannten Vorhaltekosten werden derzeit von der Wasserversorgung und damit von allen anderen nicht-befreiten Verbrauchern getragen. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang wirtschaftlich unzumutbar, wenn die finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers überfordert wären oder die Wasserversorgung nicht zu erträglichen Preisen möglich wäre. Maßgeblich für die Bewertung, ob infolge einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang für den Verbraucher untragbare Wasserpreise zu besorgen sind, ist stets die konkrete Situation. Im Einzelfall kann das Preis- bzw. Gebührenniveau der Wasserversorger in der Umgebung eine Rolle spielen, wobei bereits ein deutlicher prozentualer Anstieg des Wasserpreises oder ein deutlicher Gebührensprung für sich genommen den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verlassen kann. Unzumutbar ist laut VG Sigmaringen, wenn die Befreiungen inkl. der allgemeinen Preissteigerung für die Wasserendkunden Mehrkosten von mehr als ca. 20% bedeuten würde. Zusätzlich wird bei der Zumutbarkeit der durchschnittliche Wasserpreis im Landkreis betrachtet, der derzeit bei 1,65 €/m³ netto liegt. Weil der Wasserpreis in der Gemeinde Rot an der Rot aktuell 1,46 €/m³ liegt (Stand 2020: 1,59 Euro somit eine Reduzierung um 22,03%), sind Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Verlängerungen zukünftig zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wie beantragt.

TOP 6: Bedarfsplanung Kindergarten für das Kindergartenjahr 2023/24

Die Kommunen sind nach § 24 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, ein angemessenes Betreuungsangebot in den örtlichen Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in der Wohngemeinde. Um diesem Rechtsanspruch gerecht zu werden, wird von der Gemeinde Rot an der Rot jährlich eine Bedarfsplanung aufgestellt. Somit wird anhand der Geburtenzahlen und weiterer Faktoren, wie beispielsweise die Berücksichtigung von Neubaugebieten, ein Bedarf an Betreuungsplätzen in den Kindergärten ermittelt. Darüber hinaus gilt als Grundlage die Anmeldesituation für das kommende Kindergartenjahr.

Für das Kindergartenjahr 2023/24 wird festgestellt, dass der Betreuungsbedarf für die Kinder aus der Gemeinde unter Einbezug der zusätzlich geplanten Kindergartengruppen abgedeckt werden kann. Die Gruppenerweiterung in Ellwangen konnte im Kindergartenjahr 2022/23 wie geplant in Betrieb genommen werden. Für die Implementierung der zusätzlichen Gruppe in Haslach ist ein Start für Januar 2024 vorgesehen, wobei die Baumaßnahmen bereits im Sommer 2023 fertig sein werden.

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung wie vorgestellt.

Top 7: Bausachen

Der Gemeinderat erteilt zu zwei Bausachen sein Einvernehmen. Zu zwei weiteren Bausachen wird das Einvernehmen nicht erteilt.

Top 8: Vergabe Bauleistungen: Erweiterung und Umbau Kindertageseinrichtung im EG / Erweiterung und Umbau Grundschule im OG – Haslach – Fliesenarbeiten

Um die notwendigen Betreuungsplätze im Kindergarten Haslach bereitstellen zu können, wird wie bereits mehrfach berichtet derzeit im EG des bestehenden Grundschulgebäudes ein 3-gruppiger Kindergarten mit entsprechenden Nebenräumen integriert. Darüber hinaus wird im Obergeschoss des Gebäudes die Raumsituation für die zukünftige Grundschulnutzung angepasst und die Räume saniert. Sowohl für die Grundschul- als auch für die Kindergartennutzung entsteht auf der Nordseite des Gebäudes ein 2-geschossiger Erweiterungsbau.

In der Sitzung sollen Bauleistungen vergeben werden. Hierfür wurden die Fliesen und Betonwerksteinarbeiten freihändig ausgeschrieben. 21 Firmen wurden zur Abgabe aufgefordert, drei Angebote wurden abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten an die Firma Fliesen Tahiri aus Biberach zu einem Angebotspreis von 30.771,66 € brutto. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere den Vertrag mit der genannten Firma abzuschließen.

Bauamtsleiter Grözinger stellt anschließend noch den Fortschritt der Baumaßnahmen der Maßnahme detailliert vor. Hierzu wird eine Vielzahl von Bildern gezeigt. Bisher laufe alles nach Plan, die Kosten sind im Rahmen, ebenfalls ist der Zeitplan gut eingehalten.

Top 9: Fragen aus dem Gemeinderat

Es wurden keine Fragen aus dem Gremium an die Vorsitzende gestellt.